



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Agrarpolitik
Az.: 780-00/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

13. Juni 2018

Rundschreiben Nr. 273/2018

Vorschläge der EU-Kommission zur künftigen Ausrichtung der EU-Agrarpolitik (GAP)

Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 655/2017 vom 14. Dezember 2017 und 253/2018 vom 07. Juni 2018

Kurzfassung:

Die EU-Kommission hat Vorschläge zur künftigen Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgelegt. Während das zwei-Säulen-Modell aufrechterhalten wird, soll die Umsetzung der Förderpolitik umgestaltet werden. Die Kommission hat lediglich Rahmenregelungen zu Art und Umfang der Förderung vorgelegt. Die konkrete Umsetzung soll durch Strategiepläne von den Mitgliedstaaten erfolgen. Für Deutschland stehen aus dem ELER für die kommenden sieben Jahre ca. 7 Mrd. € zur Verfügung, in der aktuellen Förderperiode waren es noch über 9 Mrd. €. Der Kofinanzierungshöchstsatz für Maßnahmen des ELER in Übergangs- und stärker entwickelte Regionen wird auf 43 % festgelegt. Die Mittel für Direktzahlungen entsprechend der Höhe nach den für die aktuelle Förderperiode vorgesehenen Summen. Die Kommission sieht jedoch Kürzungen der flächenbasierten Direktzahlungen vor. Ab einer Summe von 60.000 € pro Betrieb und Kalenderjahr werden die Zahlungen schrittweise um bis zu 100 % reduziert. Die gekürzten Mittel können ganz oder teilweise im Rahmen des ELER verwendet werden. Bis zu 15 % der Mittel können zwischen den beiden Säulen verschoben werden. Für LEADER müssen mindestens 5 % der Mittel reserviert werden.

Am 1. Juni 2018 hat die EU-Kommission Vorschläge zur zukünftigen Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union („GAP“) vorgelegt. Für die GAP sind folgende Entwürfe (**Anlage 1 - 4**) für die einzelnen Regelungsbereiche, die mit diesem Rundschreiben kurz erläutert werden, herausgegeben worden.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

1. Vorschlag für eine Verordnung zu den GAP-Strategieplänen

Die EU-Kommission hatte in ihrer Mitteilung zur Zukunft der GAP angekündigt, nur Rahmenregelungen vorgeben und so den Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten ausweiten zu wollen. In dem Verordnungsentwurf zu den GAP-Strategieplänen ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten eigene Strategiepläne erstellen, die eine Reihe von formellen und inhaltlichen Kriterien erfüllen müssen. Wie diese Strategiepläne auf nationaler Ebene erstellt werden sollen, steht bisher noch nicht fest. Dem Vernehmen nach wird es einen Plan für Deutschland geben, der länderbezogene Festlegungen enthalten wird.

Die Höhe der für die erste Säule der GAP vorgesehenen Mittel entspricht der der aktuellen Förderperiode. Für den Zeitraum 2014 - 2020 standen etwa 33,95 Mrd. € zur Verfügung, für die kommenden sieben Jahre sind ca. 33,8 Mrd. € vorgesehen.

Wie in der Mitteilung zur Zukunft der Agrarpolitik angekündigt, werden Kürzungen der flächenbasierten Direktzahlungen vorgesehen (Art. 15 der Strategieplan-VO). Die Kommission schlägt degressive Zahlungen ab einer gewissen Fördersumme pro Betrieb und Kalenderjahr vor. Ab einem Betrag von 60.000 € pro Kalenderjahr werden die Zahlungen schrittweise bis zu 100 % reduziert.

Die so gekürzten Mittel sollen nach Art. 15 Abs. 3 primär der Umverteilungseinkommensstützung (Art. 26 ff.) zukommen, können aber auch ganz oder teilweise im Rahmen des ELER verwendet werden.

Die Mittel für die zweite Säule (ELER) werden dagegen deutlich gekürzt. Deutschland erhält von den insgesamt 70 Mrd. € voraussichtlich insgesamt etwa 7 Mrd. € zu jeweiligen Preisen bzw. ca. 6 Mrd. € zu Preisen von 2018. In der aktuellen Förderperiode standen noch etwa 9,44 Mrd. € zur Verfügung.

Durch Art. 85 des Verordnungsentwurfs wird der Kofinanzierungs-Höchstsatz beim ELER für Übergangs- und stärker entwickelte Regionen auf 43 % festgelegt. Die Mitgliedstaaten können aber in ihren Plänen die Sätze nach unten korrigieren.

Die GAP soll laut Art. 5 des Verordnungsentwurfs zu den folgenden drei Zielen beitragen:

- a) Förderung eines intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der Ernährungssicherheit gewährleistet;
- b) Stärkung von Umwelpflege und Klimaschutz und Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union;
- c) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

Auch LEADER (vgl. Art. 71 Strategieplan-VO) ist ebenso wie die Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft („EIP“, vgl. Art. 114) in der künftigen Förderperiode vorgesehen.

Hinsichtlich der Organisation von LEADER wird auf die Vorgaben zu CLLD in der Verordnung zu gemeinsamen Bestimmungen zu den Strukturfonds (vgl. das Bezugsrunds schreiben Nr. 253/2018) verwiesen. Nach Art. 85 sind mindestens 5 % der Gesamtmittel des ELER für LEADER vorzusehen. Mindestens 30 % sind für Fördermaßnahmen im Bereich der umwelt- und klimabezogenen Ziele (Art. 6 lit. d, e, f der Strategieplan-VO) einzuplanen. Nach Art. 90 können die Mitgliedstaaten entscheiden, bis zu 15 % der Mittel aus der ersten Säule auf die zweite Säule oder umgekehrt zu übertragen.

2. Vorschlag für eine Verordnung zur Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP

Der Entwurf der Verordnung über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik („horizontale GAP-VO“) soll die bestehende Verordnung (EU) 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung) ersetzen.

Der Verordnungsentwurf enthält Vorgaben zur Verwaltung, Ausschüttung und Kontrolle der Fördermittel aus EGFL und EFRE und dient nach Angaben der Kommission lediglich der Anpassung an das neue Umsetzungsmodell. Die Art. 25 ff. des Verordnungsentwurfes enthalten spezifische Regelungen zum ELER (u.a. Zahlung von Vorschüssen, automatische Aufhebung von Mittelbindungen etc.).

3. Verordnungsentwurf zu der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

In dem vorgelegten Entwurf sieht die Kommission vor, die Struktur und die wichtigsten Elemente der Verordnung (EU) 1308/2013 beizubehalten, während eine begrenzte Anzahl von Bestimmungen wegen geänderter wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Entwicklungen seit dem Inkrafttreten angepasst werden sollen. Die bestehenden Bestimmungen in Bezug auf sektorale Interventionen sollen gestrichen werden, da diese im Rahmen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne geregelt werden. Der Großteil der Änderungen bezieht sich auf geografische Angaben und Herkunftsbezeichnungen für landwirtschaftliche Produkte.

Bewertung

Die vorgelegten Vorschläge verdeutlichen, dass der allgemeinen Förderung der ländlichen Räume in der GAP - außerhalb der Landwirtschaft - weiterhin nur eine sehr nachgeordnete Rolle zukommt. Selbst wenn die Kürzungen der flächenbasierten Direktzahlungen grundsätzlich für den ELER eingesetzt werden können, ist noch nicht absehbar, inwiefern diese Mittel tatsächlich auch außerhalb der Landwirtschaft investiert werden können.

Die Regelungen zu den nationalen Strategieplänen lassen noch nicht erkennen, ob das bisherige System der operationellen Programme der Länder im Bereich des ELER fortgeführt werden kann. Zudem muss auch festgestellt werden, dass in dem Vorschlag keinerlei Hinweise auf das Partnerschaftsprinzip enthalten sind, sodass noch offen ist, ob und wie die kommunale Ebene an der Gestaltung der Pläne beteiligt wird.

Schließlich ist kritisch festzustellen, dass die ELER-Mittel für Deutschland deutlich gekürzt werden, während die Direktzahlungen der Höhe nach weitestgehend unverändert bleiben. Auch wenn neue Vorgaben zu Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen vorgesehen sind, wird damit von europäischer Ebene kein positives Signal für die Entwicklung des ländlichen Raums gesetzt.



Theel

Anlagen